

**Die Evangelische Kirchengemeinde Mildensee erlässt folgende  
Friedhofssatzung  
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Mildensee**

**§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

(1) Der Friedhof in Mildensee [...] steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Mildensee.

(2) **Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat.** [...]

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

[...]

**§ 2 Friedhofszweck**

[...]

(1) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen,

a) die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Mildensee der Stadt Dessau -Roßlau waren oder

b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Mildenseer Friedhof hatten oder

c) innerhalb des Kirchengemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Kirchengemeinde beigesetzt werden.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

[...]

**§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) **Nicht gestattet** sind innerhalb des Friedhofes:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,

b) Waren aller Art, [...] und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

f) **den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,**

g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

h) **Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter abzulegen,**

i) Tiere mitzubringen, die den Zustand des Friedhofs beeinträchtigen,

j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,

k) **das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnisse als Vasen, das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.**

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

**§ 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

[...]

**§ 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. [...] Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Zur Umsetzung des Leitbildes eines blühenden Friedhofes sind Grababdeckungen aus durchgehenden, wasser- und sauerstoffundurchlässigen Materialien sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung unzulässig. Der Friedhofsträger kann in besonders begründeten Fällen auf schriftlichem Antrag Ausnahmen zulassen.

[...]

(3) Das **Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.**

[...]

(9) Das [...] Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. [...] Ebenfalls untersagt ist das Anbringen von elektronischen Geräten auf oder an den Grabstätten.

[...]

## § 23 Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. [...]

(2) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren [...] zu beurteilen. [...] Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnte oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere:

a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung **erheblich und überproportional** von der Umgebung der Grabstätte **abheben**, insbesondere dann, wenn sie eine Höhe von 80 cm überschreiten. Die Breite darf max. 55 cm, bei einem Grabmal für zwei zusammengehörende Einzelgräber 100 cm betragen.

b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen.

Die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.

c) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.

(3) **Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen.**

[...]

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt.

[...]

## § 25 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

[...]

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit [...] sind die Grabmale [...] zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so

ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.  
[...]

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

[...]

## § 28 Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die **Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen**, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften und für weltliche Trauerfeiern bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen. Besondere Regelungen mit kommunalen Körperschaften bleiben unberührt.

[...]

## § 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Mildensee erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten [...] erhoben werden.

## § 33 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann [...] zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

[...]

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrhaus Mildensee, Pötnitz 22, 06842 Dessau-Roßlau und im Pfarramt Oranienbaum, Brauerstraße 26, 06785 Oranienbaum-Wörlitz aus.

**Die Evangelische Kirchengemeinde Mildensee erlässt folgende  
Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Mildensee**

**§1 Gebührenpflicht**

Für die **Benutzung des Friedhofs in Mildensee** [...] **sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren** nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung **erhoben**.

Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch **die volle Gebühr zu entrichten**. [...]

**§2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

[...]

**§3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

Die **Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung**. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

Der Gebührenbescheid wird [...] durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren, **einschließlich der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhefrist**, werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

[...]

**Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt**. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

[...]

Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so **werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt**.

[...]

**§6 Nutzungsgebühren**

Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Urnengrabstätte	250,00 €
Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage	300,00 €
Einzelgrabstätte für Erdbestattungen für Personen über 5 Jahre	300,00 €
Einzelgrabstätte für Erdbestattungen für Kinder bis zu 5 Jahren	130,00 €
Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnen- oder Erdbestattungsgrabstätte gemäß § 16 der Friedhofssatzung	30,00 €

[...]

**§9 Gebühren für die Grabberäumung**

(1) Mit Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstätte (außer bei der Urnengemeinschaftsanlage) vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten zu beräumen. Dabei **müssen sämtliche Einfassungen, Grabsteine und Pflanzen, einschließlich Wurzeln entfernt** und eine ebene Fläche in gleicher Höhe wie die Umgebung hergestellt werden.

(2) Alles, was nicht direkt kompostierbar ist, **muss vom Nutzungsberechtigten vom Friedhofsgelände entsorgt werden**.

(3) Geschieht die Beräumung nicht ordnungsgemäß, ist der **Friedhofsträger berechtigt**, eine Firma mit den Arbeiten zu beauftragen und **die entstehenden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 € in Rechnung zu stellen**.

**§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

(1) Für die **laufende Pflege und Unterhaltung** sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe und Art der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

**für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstätte und Jahr 50,00 €**

(Frühere Doppelgrabstätten zählen dabei wie 2 Einzelgrabstätten, ein Platz in der Urnengemeinschaftsanlage zählt wie eine Grabstätte)

[...]

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrhaus Mildensee, Pötnitz 22, 06842 Dessau-Roßlau und im Pfarramt Oranienbaum, Brauerstraße 26, 06785 Oranienbaum-Wörlitz aus.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Der Gemeindegemeinderat